

Belehrungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz

(früher: Gesundheitszeugnis)

Aufgrund der Corona-Pandemie finden z.Z. keine Belehrungen statt. Weitere Infos finden Sie hier:

<https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik/buergerservice/dienstleistungen/gesundheitsbescheinigung-beantragen-fuer-personen-lebensmittel.87892.html>

Mit dem Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 1. Januar 2001 wurde das frühere Gesundheitszeugnis (nach §§ 17,18 Bundesseuchenschutzgesetz) durch die Belehrung nach § 43 IfSG ersetzt. Diese besteht aus einer mündlichen und schriftlichen Information über den Umgang mit Lebensmitteln und den damit verbundenen hygienischen Anforderungen. Die alten Gesundheitszeugnisse nach den §§ 17,18 sind aber weiterhin gültig. Die Belehrungen nach IfSG werden im Land Bremen nur in den Gesundheitsämtern durchgeführt.

Wer benötigt eine Belehrung?

Gemäß § 43 Abs.1 des **Infektionsschutzgesetzes (IfSG)** benötigen Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z. B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- oder Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrung

oder

Personen, die in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind, vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeit eine Bescheinigung durch das Gesundheitsamt.

Kontakt / Anmeldung:

Gesundheitsamt Bremerhaven
Frau Derichs
Erdgeschoß, Zimmer 5
Wurster Str. 49
27580 Bremerhaven
Telefon: 0471 / 590 – 2351
e-mail: belehrung.gesundheitsamt@magistrat.bremerhaven.de

Belehrungstermine: (z.Zt. werden keine Termine vergeben)

~~Jeden Dienstag und Donnerstag um 08:00 Uhr.~~

~~Dauer der Belehrung ca. 1,5 Stunden.~~

~~Es wird darum gebeten, dass Sie pünktlich zu dem vereinbarten Belehrungstermin erscheinen.~~

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln: [Stadtplan siehe unten](#)

Was sollten Sie beachten?

- Die Gebühr für die Belehrung mit Bescheinigung beträgt **34,00 Euro**. Dieser Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger: Stadtkasse Bremerhaven,

-Referenznummer/Verwendungszweck: 00 1111 00 34 515 (+ Familienname des Teilnehmers)

IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09

BIC: BRLADE21BRS

- Eine Teilnahme an der Belehrung ist nur möglich, wenn Sie angemeldet sind und uns am Tag der Belehrung die Überweisungsquittung, eine Kostenübernahmeerklärung des Arbeitgebers oder einer anderen Institution vorlegen können.

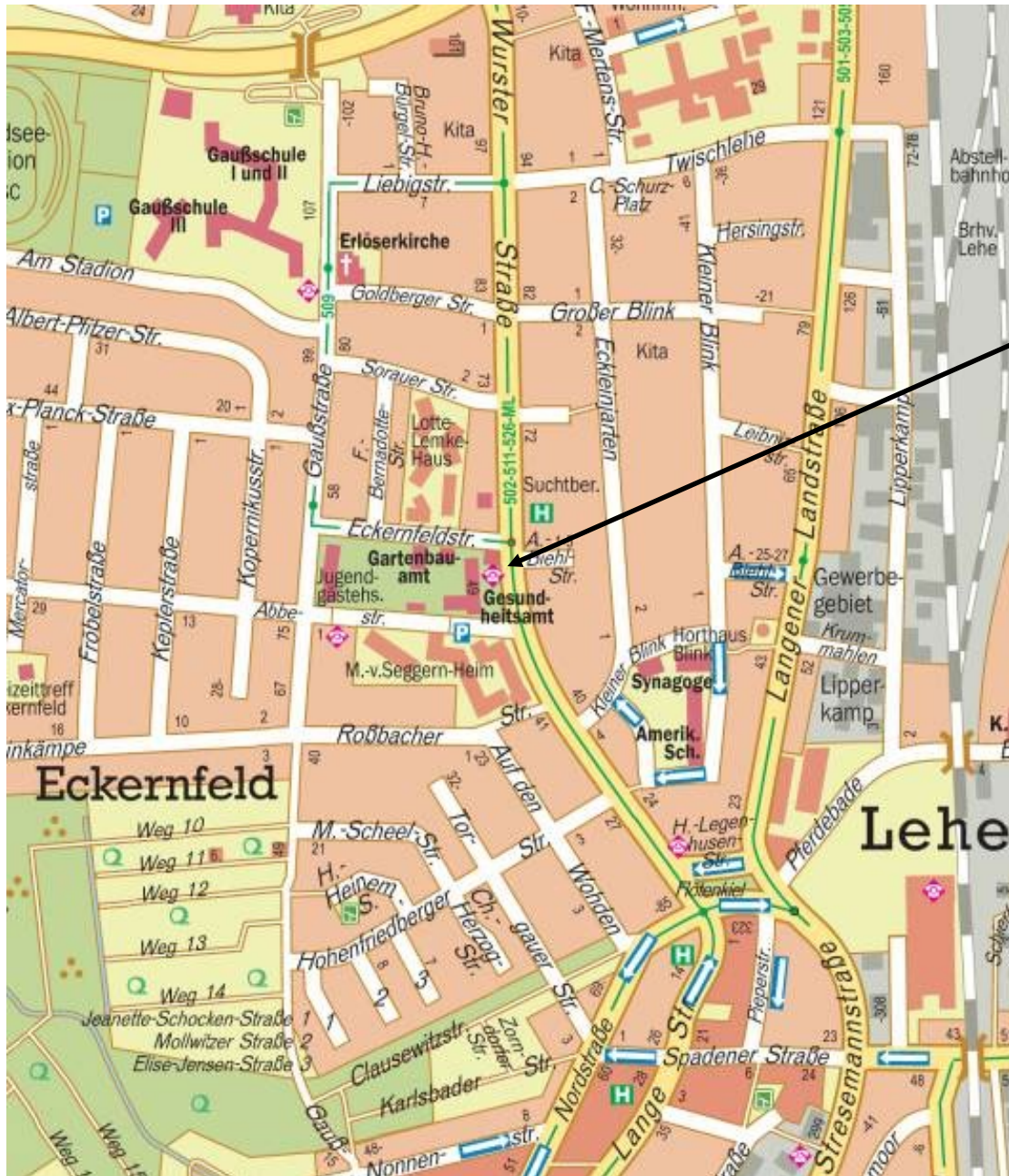
The image shows two forms side-by-side. The left form is titled 'Beleg/Gültung für den Kontoinhaber' and contains fields for 'Konto-Nr. des Kontoinhabers', 'Stadtkasse Bremerhaven', 'Konto-Nr. des Begünstigten' (1100009), 'Kreditinstitut des Begünstigten' (Sparkasse Bremerhaven), 'EUR', 'Rundsumme/Referenznummer', and 'Kontoinhaber/Einzahler: Name'. The right form is titled 'Überweisung/Zahrschein' and contains fields for 'STADTKASSE BREMERHAVEN', 'Konto-Nr. des Begünstigten' (1100009), 'Kreditinstitut des Begünstigten' (SPARKASSE BREMERHAVEN), 'EUR', 'Betrag: Euro, Cent', 'Kontoblatt: Referenznummer', '0 0 1 1 1 1 0 0 3 4 5 1 5', and 'Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma'. A red box highlights the 'EUR' field in both forms.

- Die Belehrungsgebühr in Höhe von 34,00 € kann im Gesundheitsamt grundsätzlich nicht in bar gezahlt werden, auch Kartenzahlung ist nicht möglich!
- Für die Belehrung ist es wichtig, dass Sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Sollte dies nicht der Fall sein bitten wir Sie, eine Person Ihres Vertrauens zum Übersetzen mitzubringen.
- Bringen Sie bitte unbedingt einen gültigen Personalausweis mit.
- Die Bescheinigung gilt lebenslang, muss aber durch die so genannte Zweitbelehrung (Hygiene-Fortbildung) durch den Arbeitgeber alle 2 Jahre aufgefrischt werden.

Im Anschluss an die Belehrung erhalten Sie dann die Bescheinigung, die Ihrem Arbeitgeber vor Aufnahme der beruflichen Tätigkeit ausgehändigt werden muss.

Die Bescheinigung darf vor erstmaliger Arbeitsaufnahme nicht älter als drei Monate sein, d. h. Sie müssen innerhalb von drei Monaten nach der Belehrung mit der Arbeit begonnen haben.

Gegen eine zusätzliche Gebühr von 1,50 € stellen wir Ihnen auch gern ein Belehrungsbuch/Nachweisheft aus.



Sie finden
uns hier.

© Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven
Stand: Juli 2009

Gesundheitsamt Bremerhaven

Wurster Straße 49
27580 Bremerhaven

Bushaltestelle:

Wurster Str./Gesundheitsamt
Linie 502, 509, 511 und 526